

Anders ist es, wenn ein Handelsangestellter durch Kundenbetrug Mehreinnahmen erzielt, weil diese im Unterschied zum Trinkgeld nicht ihm persönlich, sondern im irrigen Glauben an die Rechtmäßigkeit des überhöhten Preises vom Kunden an die Handelseinrichtung gezahlt wurden und der das Geld entgegennehmende Handelsangestellte es, jedenfalls nach außen, in solcher Weise entgegengenommen hat; d. h., solche durch Kundenbetrug erzielte Mehreinnahmen sind mit der Bezahlung Eigentum der betreffenden sozialistischen Handelseinrichtung geworden, ein Aneignen dieser Beträge ist nach § 157 strafbar. Die Strafbarkeit wegen Kundenbetruges bzw. Preisverstoßes und sich daraus ergebende Erstattungsansprüche des Geschädigten bleiben davon unberührt, ebenso die Abführungs- bzw. Rückgabepflicht des Handelsorgans hinsichtlich der zu Unrecht vereinnahmten Mehrbeträge.

7. Die Gliederung der Straftaten gegen sozialistisches und gegen persönliches bzw. privates Eigentum in zwei selbständige Kapitel macht eine spezielle **Irrtumsregelung** für die Fälle erforderlich, in denen die Vorstellung des Täters von der Art der angegriffenen Eigentumskategorie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Abs. 3 sieht vor, daß die Frage, ob der Tatbestand der §§ 158 ff. oder 177 ff. zur Anwendung kommt, nach der tatsächlich angegriffenen Eigentumskategorie zu entscheiden ist.

Grundvoraussetzung allerdings ist, daß der Täter die Vorstellung hatte — sei es auch bedingt vorsätzlich — (vgl. § 6 Abs. 2), fremde, nicht ihm gehörende Vermögenswerte an sich zu bringen, und sich in Kenntnis dessen zur Begehung des Eigentumsdelikts (Diebstahl bzw. Betrug) entschieden hatte.

## § 158

### Diebstahl sozialistischen Eigentums

**(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.**

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

1. Im vorstehenden Tatbestand sind im wesentlichen die früheren Regelungen über den Diebstahl und die Unterschlagung unter dem **Begriff des Diebstahls** zusammengefaßt.

Damit wurden die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Diebstahl und Unterschlagung beseitigt, die besonders mit dem Begriff des Gewahrsams zusammenhingen.